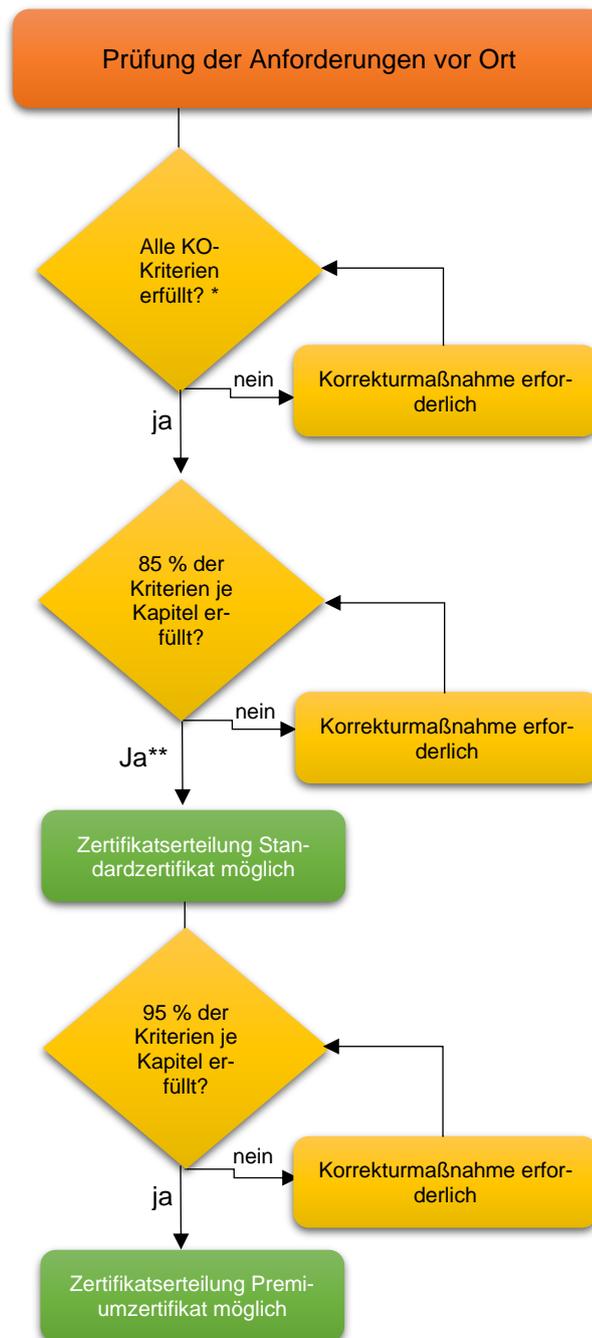


Merkblatt zu Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

Abweichungen beschreiben eine Nichtkonformität gegenüber den Anforderungen des Standards. Dieses Dokument soll eine Übersicht darüber geben, in welchen Fällen Korrekturmaßnahmen erforderlich sind. Wird der Erfüllungsgrad von 85% der Standardanforderungen je Kapitel nicht erreicht, so sind für die Kriterien Korrekturmaßnahmen erforderlich, die zum Erreichen des Erfüllungsgrades von 85% erforderlich sind. Das Nicht-Erfüllen von Nicht-KO-Kriterien stellt nicht grundsätzlich eine zu behebende Abweichung dar, da diese Kriterien freiwillig sind und bei Erfüllung lediglich die Erteilung eines Premium-Zertifikates ermöglichen.

Kriterien, welche mit dem Kürzel „KO“ gekennzeichnet sind, müssen zu 100% erfüllt werden.



* Ein Nicht-KO-Kriterium wird bei Vorliegen einer landesspezifischen Regelung zum KO-Kriterium, weshalb es sich um eine zu behebende Abweichung handelt, wenn dieses nicht erfüllt wird. Ausnahme: Es kann vom Betreiber eine wirksame Befreiung bzw. Ausnahmeregelung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

** Bei Erfüllung des prozentualen Erfüllungsgrades für ein Standard-Zertifikat kann die Einrichtung auf freiwilliger Basis weitere Korrekturmaßnahmen umsetzen, um den prozentualen Erfüllungsgrad des Premium-Zertifikates zu erreichen

Merkblatt zu Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

Nicht erfüllte Anforderungen werden vom Auditor bei der Auditierung vor Ort in einem Abweichungsprotokoll festgehalten. Dieses ist durch die verantwortliche Person der Organisation gegengezeichnet. Hierauf wird vom Auditor auch die Behebungsfrist (max. 90 Werkzeuge ausgehend vom jeweils letzten Audittag) vermerkt. Des Weiteren ist der Auditor dazu verpflichtet - sofern möglich und rechtlich zulässig - objektive Nachweise für die ausgesprochenen Abweichungen zu dokumentieren und bei ClarCert unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzureichen. Diese dienen u. a. als Grundlage für die spätere Bewertung durch den Ausschuss Zertifikatserteilung. Hierfür genügen jedoch Kopien oder Fotografien der entdeckten Nicht-Konformitäten. Originaldokumente müssen nicht ausgehändigt, jedoch für die Bestandsaufnahme zugänglich gemacht werden.

Beispiele:

- Auszug aus Arbeitsvertrag
- Fotonachweise

Innerhalb der mitgeteilten Behebungsfrist sind vom Kunden die Excel Tabelle „Stellungnahme“ sowie ggf. weitere Nachweise zur Behebung der Abweichung/en bei ClarCert einzureichen. **Dies ist für die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der genannten Frist um den finalen Termin zur Behebung der festgestellten Abweichungen handelt. Weitere Nachreichungen nach dieser Frist sind nicht möglich. Daher empfehlen wir die Nachweise frühzeitig einzureichen, um ggf. Nachbesserungen vornehmen zu können.** Dies wird dem Kunden jedoch bei der Übergabe des Auditberichtes konkret mitgeteilt und die jeweiligen Anlagen zur Verfügung gestellt. **In der Excel-Tabelle sind in allen gelb hinterlegten Feldern unter „Vom Kunden auszufüllen“ Angaben zu machen. Um die Zuordnung der eingereichten Nachweise zu erleichtern, ist auch zwingend anzugeben, welcher Nachweis welcher Abweichung zugeordnet werden kann.** Die eingereichten Nachweise zu den Korrekturmaßnahmen werden vom Auditor bewertet. Das Ergebnis hierüber teilt ClarCert der Einrichtung mit. Anschließend wird die gesamte Auditdokumentation an den Ausschuss Zertifikatserteilung zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird im Rahmen des nächsten Audits gezielt überprüft. Abweichungen, welche nur durch eine erneute Begehung der Zentrale bzw. der Spielhalle durch den Auditor erneut zu bewerten sind, werden durch ein Nachaudit geprüft. Dieses Nachaudit ist durch den Zertifikatsnehmer zu beauftragen, wenn dieser weiterhin eine Zertifizierung anstrebt. Abweichungen deren Korrekturmaßnahme durch Zusendung von Dokumenten erfolgen, müssen nicht in einem Nachaudit geprüft werden.

Wurde in einem Audit der Erfüllungsgrad für das Standard-Zertifikat erreicht, hat der Kunde die Möglichkeit durch entsprechende freiwillige Korrekturmaßnahmen den Erfüllungsgrad für das Premium-Zertifikat zu erreichen. Das Vorgehen für freiwillige Korrekturmaßnahmen zur Erreichung eines Premium-Zertifikates ist analog hierzu. Jedoch beträgt hier die maximale Einreichungsfrist 30 Tage ausgehend vom jeweils letzten Audittag. Sofern keine freiwilligen Korrekturmaßnahmen zur Erreichung des Premium-Zertifikats durchgeführt werden möchten, sollte dies ClarCert zeitnah nach der Übermittlung des Auditberichtes mitgeteilt werden, da in diesem Fall die Auditdokumentation bei Erst- und Re-Zertifizierungen direkt an den Ausschuss Zertifikatserteilung zur Bewertung weitergeleitet werden kann, was unnötige Verzögerungen und / oder Gültigkeitsüberschreitungen vermeidet.